

Bundessozialgericht
Az.: 2 RU 195/69

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
3. August 1972

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am
29. Juni 1972 ohne mündliche Verhandlung durch

Vizepräsident	B r a c k m a n n
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	F r i e d r i c h ,
Bundesrichter	Dr. K r a s n e y ,
Bundessozialrichter	S c h u c h m a n n
Bundessozialrichter	G e b a u e r

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des Landessozialgerichts Hamburg vom 10. Juli
1969 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.



- 2 -

G r ü n d e:

I

Der Kläger begehrt Entschädigung aus der gesetzlichen Unfallversicherung wegen der Folgen eines Verkehrsunfalles am 24. August 1966.

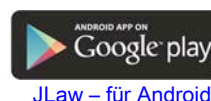
Der Kläger war zur Unfallzeit bei einer Heizungsfirma beschäftigt und seit etwa drei Jahren dem Monteur Karl B. (B) als Helfer zugeteilt. In den letzten drei Tagen vor dem Unfall erledigten beide sogenannte Garantierarbeiten in Braak bei Stapelfeld (über Hamburg-Rahlstedt). Da sie beide in Hamburg-Harburg wohnten und die öffentlichen Verkehrsverbindungen ungünstig waren, fuhren sie regelmäßig gemeinsam mit dem Kleinkraftwagen des Klägers nach dieser Arbeitsstelle und zurück. Am Unfalltag fuhren sie auf dem Rückweg von der Autobahn-Ausfahrt Hamburg-Harburg durch die Neuländerstraße und dann, da die Schlachthofstraße nur in entgegengesetzter Richtung befahren werden durfte, durch die Hannoversche Straße. Hinter dem Bahnhof Hamburg-Harburg hätte der Kläger nach links zur Schlachthofbrücke hin einbiegen müssen, um auf dem kürzesten Weg zu seiner Wohnung zu gelangen. Er fuhr jedoch noch etwa 800 m auf der Hannoverschen Straße und der anschließenden Hohen Straße weiter. An der Kreuzung Hohe Straße/Maretstraße setzte er B. ab, der nun nur noch einen kurzen Fußweg bis zu seiner Wohnung zurückzulegen brauchte. Der Kläger wollte dann auf derselben Strecke zur Abzweigung Schlachthofbrücke zurückfahren, wurde jedoch etwa 200 m vorher von einem Kraftwagen angefahren.

Die Beklagte lehnte Entschädigungsansprüche ab, weil der Kläger während der Unterbrechung des Heimweges nicht unter Unfallversicherungsschutz gestanden habe.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Der Kläger hat Klage erhoben.

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen und zur Begründung u.a. ausgeführt, der Kläger hätte sich zur Zeit des Unfalls nicht auf einem Betriebsweg befunden, und aus § 550 Reichsversicherungsordnung (RVO) lasse sich kein Versicherungsschutz herleiten, da der Kläger während des Abweges nicht unter Versicherungsschutz gestanden habe.

Der Kläger hat Berufung eingelegt.

Das Landessozialgericht (LSG) hat das Urteil des SG aufgehoben und die Beklagte verurteilt, dem Kläger aus Anlaß seines Arbeitsunfalls vom 24. August 1966 Verletztengeld und Verletztenrente zu gewähren. Das LSG hat zur Begründung u.a. ausgeführt: Die Beförderung eines Arbeitskollegen sei grundsätzlich nicht nach § 550 RVO geschützt. Das Bundessozialgericht (BSG) sehe in der Mitnahme eine private und daher unversicherte Gefälligkeit des Fahrers, sofern sie nicht vom Arbeitgeber organisiert oder gefördert werde oder der Mitgenommene besonderer Umstände wegen auf sie angewiesen sei, um nach Hause zu kommen. Damit seien aber die Gesichtspunkte noch nicht erschöpft, die bei der Entscheidung, ob der betriebliche Zusammenhang für den Mitnehmenden gewahrt sei, eine Rolle spielen können. Nach der Auffassung des LSG seien alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Soweit es als sein wesentlicher Zweck erscheine, dem Mitfahrer nach der Arbeit die Heimkehr oder vor der Arbeit das Aufsuchen der Arbeitsstelle zu erleichtern, sei der erforderliche Zusammenhang seines Tuns mit einer versicherten Tätigkeit anzuerkennen. Würden allerdings andere Gründe für die Mitnahme - etwa die Lust zum Autofahren, die Freude am Zusammensein der Arbeitskollegen, die Aussicht auf Gelderwerb oder andere Vorteile - so in den Vordergrund treten, daß die Beförderung des Arbeitskollegen von und zum Arbeits-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

platz als unerheblicher Nebenzweck erscheine, so sei kein Zusammenhang mehr gegeben. Die betriebliche Stellung seines Arbeitskollegen als unmittelbarer Vorgesetzter des Klägers und die jahrelange Zusammenarbeit beider mache es unwahrscheinlich, daß der Kläger für seine Gefälligkeit Gegenleistungen erwartete, die über die Kollegialität am Arbeitsplatz hinausgingen. Der Kläger hätte sich einem Wunsch seines Fahrgastes, ihn nach Hause zu bringen, kaum widersetzen können, ohne die weitere gedeihliche Zusammenarbeit aufs Spiel zu setzen. Andererseits komme ein privates Interesse am weiteren Zusammensein mit B. nach Lage der Dinge nicht in Betracht. Daß die Fahrt überhaupt gemeinsam angetreten worden sei, sei durch die ungünstigen Verkehrsverbindungen zu erklären.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Die Beklagte hat dieses Rechtsmittel eingelegt.

Sie trägt vor: Der Versicherte sei auf den Wegen zu und von seiner Arbeitsstätte nicht geschützt, weil die Wege einen arbeitenden Menschen zu irgendeiner Arbeit, sondern weil sie gerade den Versicherten zu seiner eigenen Arbeit bei seinem Arbeitgeber und von dort wieder zurück führten. Nur die Beziehung zur eigenen versicherten Tätigkeit in dem Unternehmen, nicht dagegen irgendwelche Beziehungen zu einem Arbeitskollegen seien für den Schutz aus § 550 RVO entscheidend.

Die Beklagte beantragt,

unter Zurückweisung der Klägerberufung unter Aufhebung bzw. entsprechender Änderung des angefochtenen Urteils nach den Anträgen in der Vorinstanz, insbesondere im Ergebnis auf Klagabweisung, hilfsweise aber nach § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG auf Zurückverweisung an die Vorinstanz zu erkennen.



- 5 -

- 5 -

Der Kläger beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend und führt weiter aus: Der erforderliche Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit bestehe auch bei reinen Gefälligkeitsfahrten, die einem betrieblichen Zweck dienten. Dies sei hier der Fall. Er habe subjektiv der Ansicht sein können und müssen, daß die Mitnahme seines Arbeitskollegen den Interessen des Unternehmens zu dienen geeignet gewesen sei. Seine Arbeitgeberin habe die Mitnahme von Arbeitskollegen stillschweigend geduldet. Die Arbeitgeberin habe es nicht einmal für nötig gehalten, die Beschäftigten darauf hinzuweisen, daß das Mitnehmen von Kollegen schädliche Folgen haben könnte, und ihnen von einem solchen Verhalten abzuraten, eben deshalb, weil dieses Verhalten der Firma diene. So hätten es auch die Beschäftigten auffassen müssen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

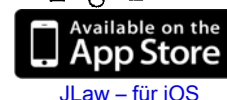
Der Senat hat ohne mündliche Verhandlung entscheiden können; die Voraussetzungen des § 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) sind erfüllt.

Die zulässige Revision ist insoweit begründet, als das Urteil des LSG aufzuheben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen ist.

Das LSG ist zunächst zutreffend davon ausgegangen, daß der Kläger am Unfalltag auf dem Weg von seiner Arbeitsstätte nach Hause bis zur Schlachthofbrücke gemäß § 550 Satz 1 RVO



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

unter Versicherungsschutz gestanden hat. Der Kläger ist jedoch dann nicht weiter zu seiner Wohnung gefahren, sondern hat die Fahrt in anderer Richtung fortgesetzt. Der Kläger hat somit den Weg von dem Ort der Tätigkeit unterbrochen, da er diesen Weg dadurch verlängert hat, daß er einen anderen Weg nicht in Zielrichtung zu einem der Grenzpunkte im Sinne des § 550 RVO eingeschoben hat und anschließend wieder auf den Weg nach oder von dem Ort der Tätigkeit hat zurückkehren wollen (s. Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 1. bis 7. Aufl., S. 486 s I). Während der Unterbrechung des Weges nach oder von dem Ort der Tätigkeit besteht Versicherungsschutz, wenn die Unterbrechung einer Verrichtung dient, die im ursächlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit steht (vgl. u.a. BSG SozR Nr. 45 und 63 zu § 543 RVO aF; BSG BG 1964, 294 und 1969, 195; Brackmann aaO). Der ursächliche Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit und der Unterbrechung des Weges besteht, wie das LSG nicht verkannt hat, nach der vom Schrifttum ebenfalls vertretenen Auffassung des Senats nicht schon deshalb, weil die Fahrt zurückgelegt wird, um einen Arbeitskollegen nach oder von dem Ort der Tätigkeit mitzunehmen (vgl. BSG SozR Nr. 33 zu § 543 RVO aF; BSG BG 1964, 294 und 1969, 195; Brackmann aaO; S. 486 s; Lauterbach, Gesetzliche Unfallversicherung, 3. Aufl., § 550 Anm. 19 Buchst. a; Podzun, Der Unfallsachbearbeiter, 3. Aufl., Kennzahl 121 S. 7; Dähne, Soziale Sicherheit 1962, 242; Vollmar BG 1963, 70, 71; Fauser, Sozialversicherungsbeamte 1967, 56, 57). Ein Kausalzusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit und der Unterbrechung des Weges nach oder von dem Ort der Tätigkeit wird dagegen angenommen, wenn die Fahrgemeinschaft von Arbeitskollegen vom Betrieb geregelt oder wenigstens gewünscht wird (s. Brackmann aaO; Lauterbach aaO; Podzun aaO S. 9). Das ist nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG nicht der Fall. Das LSG meint darüber hinaus, Versicherungsschutz bestehe auch auf Unterbrechungen des Weges nach oder von dem Ort der Tätigkeit, wenn dem



Arbeitskollegen dadurch das Aufsuchen der Arbeitsstelle erleichtert werden solle. Allein das Erleichtern des Aufsuchens der Arbeitsstätte ist jedoch dem persönlichen Lebensbereich des Versicherten zuzurechnen. Würde außerdem schon die Erleichterung des Aufsuchens der Arbeitsstätte den ursächlichen Zusammenhang zwischen einer zur Mitnahme eines Arbeitskollegen eingeschobenen Unterbrechung der des Weges nach oder von dem Ort der Tätigkeit mit der versicherten Tätigkeit begründen, so bestände entgegen der ständigen Rechtsprechung des Senats doch grundsätzlich Versicherungsschutz während dieser Unterbrechung; denn die Mitnahme eines Arbeitskollegen wird regelmäßig nur in Betracht kommen, wenn sie ihm zumindest neben den vom LSG weiter aufgeführten Gründen (Lust am Autofahren, die Freude am Zusammensein der Arbeitskollegen, die Aussicht auf Gelderwerb oder andere Vorteile) den Weg nach oder von dem Ort der Tätigkeit erleichtert. Der erkennende Senat hat in seiner unveröffentlichten Entscheidung vom 30. Mai 1969 (2 RU 199/67) den Versicherungsschutz auf einem Umweg bejaht, weil für die Mitfahrt in dem Pkw eines Arbeitskollegen insofern betriebliche Gründe mit wesentlich gewesen waren, als diese Fahrt gegenüber den öffentlichen Verkehrsmitteln nicht nur rascher zum Ziele führte, sondern auch deswegen eine erhebliche Erleichterung bedeutet hatte, also ein längerer Fußweg von etwa 4 km erspart wurde. Im vorliegenden Fall hätte zwar die Fahrt von dem Ort der Tätigkeit bis nach Hamburg-Harburg mit öffentlichen Verkehrsmitteln bei durchschnittlichen Verkehrsbedingungen einen nicht unerheblichen Zeitverlust für den Arbeitskollegen des Klägers bedeutet. Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß hier nur der Versicherungsschutz während der Unterbrechung des Weges des Klägers von der Arbeitsstätte im Streit steht. Der Kläger hatte B. auf der wesentlichen Strecke des Weges, auf der durch die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ein erheblicher Zeitverlust eingetreten wäre, in dem Pkw mitgenommen. Nach den tat-



- 8 -

sächlichen Feststellungen des LSG hätte B. ohne die Unterbrechung des Heimwegs des Klägers nur etwa 800 m mehr zu Fuß zurücklegen müssen. Unter Berücksichtigung dieser Umstände erscheint es dem Senat nicht gerechtfertigt, für die Unterbrechung wesentliche betriebliche Interessen anzunehmen.

Das LSG weist auch zu Unrecht darauf hin, der Kläger hätte sich einem Wunsch des B., ihn noch diese 800 m näher zu seiner Wohnung zu bringen, nicht entziehen können, ohne die weitere gedeihliche Zusammenarbeit aufs Spiel zu setzen. Es gibt viele Gefälligkeiten unter Arbeitskollegen, z.B. das Aufgeben eines Briefes zur Post am Wege nach Hause, deren Versagen eine Verstimmung zwischen Arbeitskollegen befürchten lassen könnte. Dennoch rechtfertigt dies allein nicht, den angesprochenen Arbeitskollegen bei allen derartigen Gefälligkeiten unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung zu stellen.

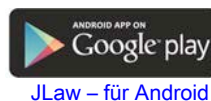
Der Kläger hat jedoch bereits vor dem SG und auch im Berufungsverfahren geltend gemacht, er habe sich dem Wunsch des B., ihn bis nach Hause zu fahren, nicht entziehen können, da er von seinem "unmittelbaren Vorgesetzten" ausgesprochen worden sei. Der Senat hat in seinem Urteil vom 31. Juli 1964 (SozR Nr. 71 zu § 542 RVO aF) einen Versicherungsschutz bei einer privaten Besorgung für den unmittelbaren Vorgesetzten angenommen, wenn der Versicherte nach den bestehenden Gepflogenheiten zu Recht hätte glauben können, daß er sich einer solchen Bitte nicht entziehen konnte. Der Senat hat es nicht als entscheidend angesehen, daß der Versicherte ausdrücklich einen Auftrag erhalten hatte und im Weigerungsfalle mit irgendwelchen nachteiligen Folgen hätte rechnen müssen. Hierzu hat das LSG - aufgrund seiner Rechtsauffassung - nicht Stellung genommen und auch nicht die für eine Entscheidung durch den Senat erforderlichen tatsächlichen Feststellungen getroffen. Das LSG hat allerdings festgestellt, daß

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

der Kläger dem B. als Helfer zugeteilt worden ist. Diese Feststellung dürfte eine Weisungsbefugnis des B. gegenüber dem Kläger ~~hinschließen~~. Danach hätte B. gegenüber dem Kläger auch die Stellung eines unmittelbaren Vorgesetzten innegehabt. Den Ausführungen des LSG ist jedoch nicht zu entnehmen, ob der Kläger den B. zu dessen Wohnung gefahren hat, weil dieser ihn als Vorgesetzter darum gebeten hat, oder ob der Kläger – was nach den angeführten Entscheidungen des Senats den Versicherungsschutz nicht begründen würde – nur aus kollegialem Entgegenkommen gehandelt hat. Das LSG hat zwar auf Seite 9 seines Urteils mit auf die betriebliche Stellung des B. als Vorgesetzter Bezug genommen. Das Berufungsgericht hat aber andererseits zugleich es als unwahrscheinlich bezeichnet, daß "der Kläger für seine Gefälligkeit Gegenleistungen erwartete, die über die Kollegialität am Arbeitsplatz hinausgingen". Das LSG meint weiter, der Kläger habe sich dem Wunsch seines Fahrgastes, ihn nach Hause zu bringen, kaum widersetzen können, ohne die weitere gedeihliche Zusammenarbeit aufs Spiel zu setzen. Diesen Ausführungen ist ebenfalls nicht die Feststellung zu entnehmen, daß der Kläger geglaubt hat, er könne sich der Bitte des B. deshalb nicht entziehen, weil dieser ihm gegenüber weisungsbefugt und die Unterbrechung seines Heimwegs durch die Gefälligkeit nur kurz war. Dem Senat ist demnach eine ~~hinschließende~~ Entscheidung nicht möglich. Die Sache ist somit, um die erforderlichen tatsächlichen

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

Feststellungen nachzuholen, zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Das Berufungsgericht hat über die Kosten des Revisionsverfahrens mitzuentscheiden.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)